



Stadt Crivitz

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 519/22 Datum: 28.02.2022 Status: öffentlich |
| Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 211514 Neubau eines Einfamilienhauses ohne Keller und ohne Dachgeschossausbau und eines Doppelcarport als Fertigteil Gemarkung Wessin, Fl 3, Flst 73(Crivitzer Str. 1, Wessin) | |
| Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
| Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 17.03.2022 |

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. Flurstück ist der Neubau eines Einfamilienhauses ohne Keller und ohne Dachgeschossausbau und eines Doppelcarport als Fertigteil geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der 1. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Wessin und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Die Zufahrt zum Grundstück muss gesondert bei der Stadt Crivitz beantragt werden.

Für die Errichtung des Doppelcarport ist gemäß der Satzung ein Ausgleich zu erbringen.

Die OTV Wessin hat empfohlen, dass Einvernehmen zu erteilen*/ nicht zu erteilen*.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 21.04.2022 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 211514 für den Neubau eines Einfamilienhauses ohne Keller und ohne Dachgeschossausbau und eines Doppelcarport als Fertigteil auf dem Flurstück 73, Flur 3 in der Gemarkung Wessin zu erteilen.

Änderungen an der bestehenden Zufahrt zum Grundstück müssen gesondert bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz beantragt werden.

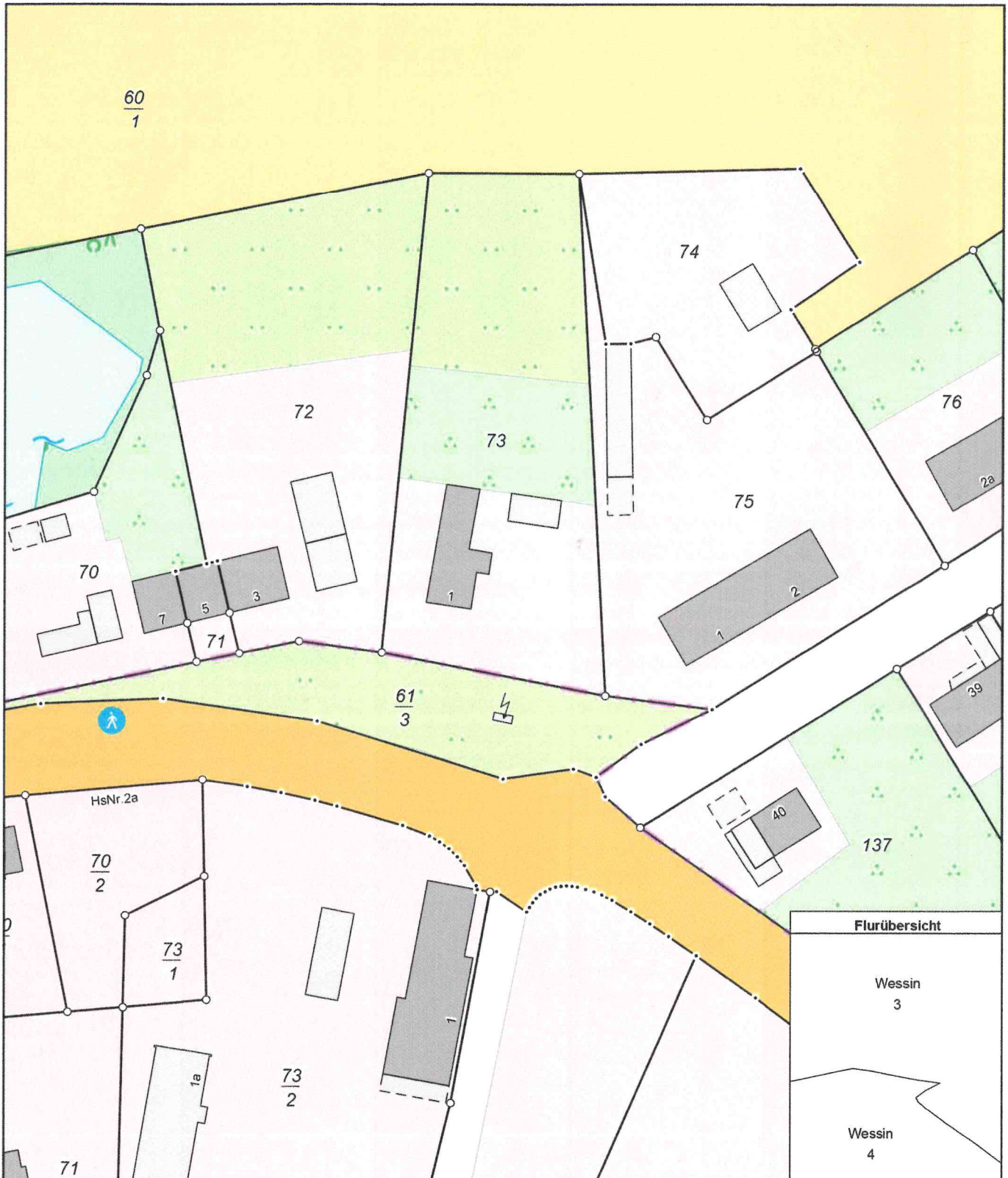
Gemäß der Satzung ist für jede Garage / Carport bzw. je 3 befestigte Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Die Pflanzung ist in der nach Baubeginn folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Die Realisierung ist der Stadt Crivitz schriftlich anzuzeigen.



Erstellt am 13.10.2021

Gemarkung: Wessin (13 0725)
Flur: 3
Flurstück: 73

Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Crivitzer Str. 1

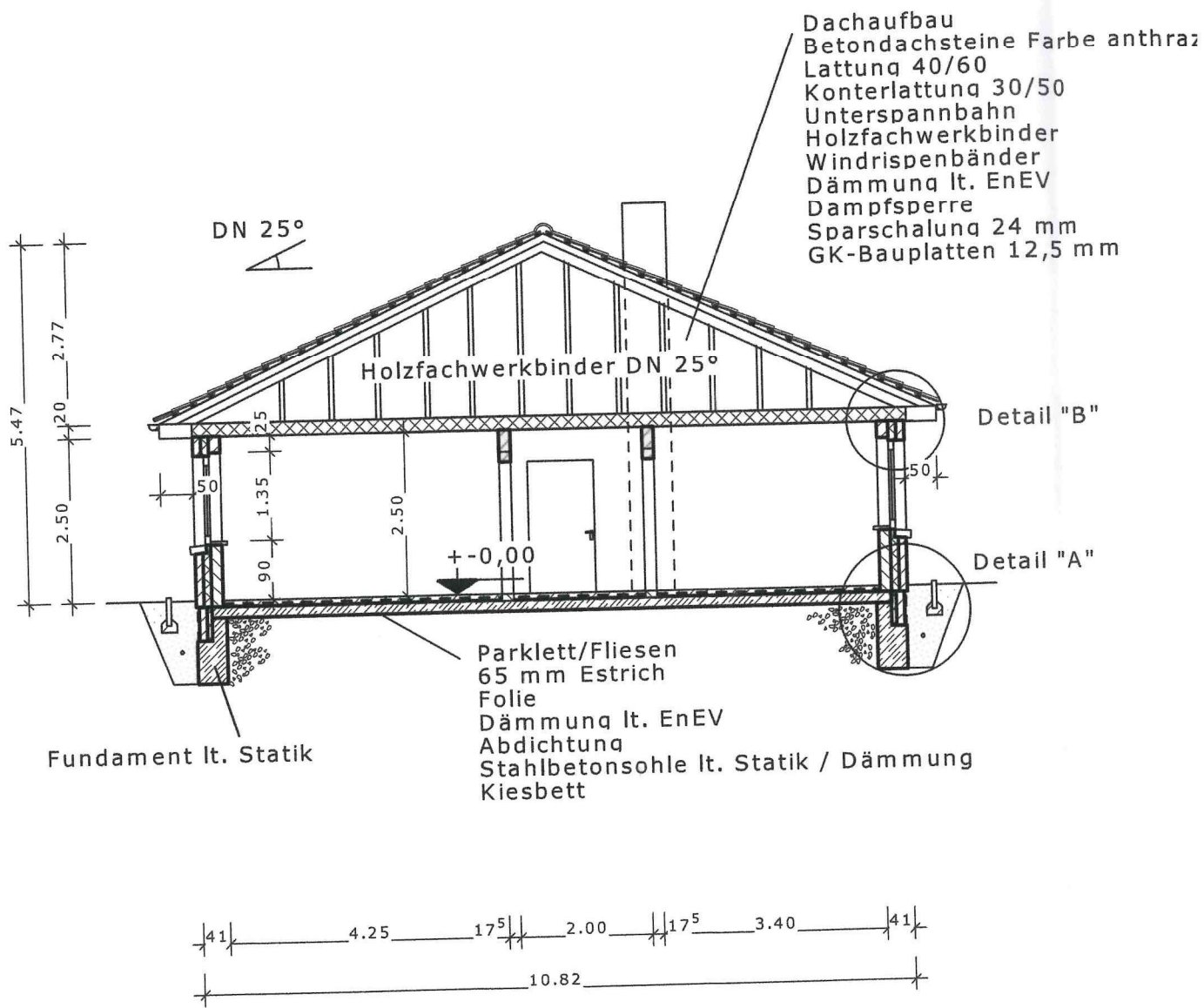


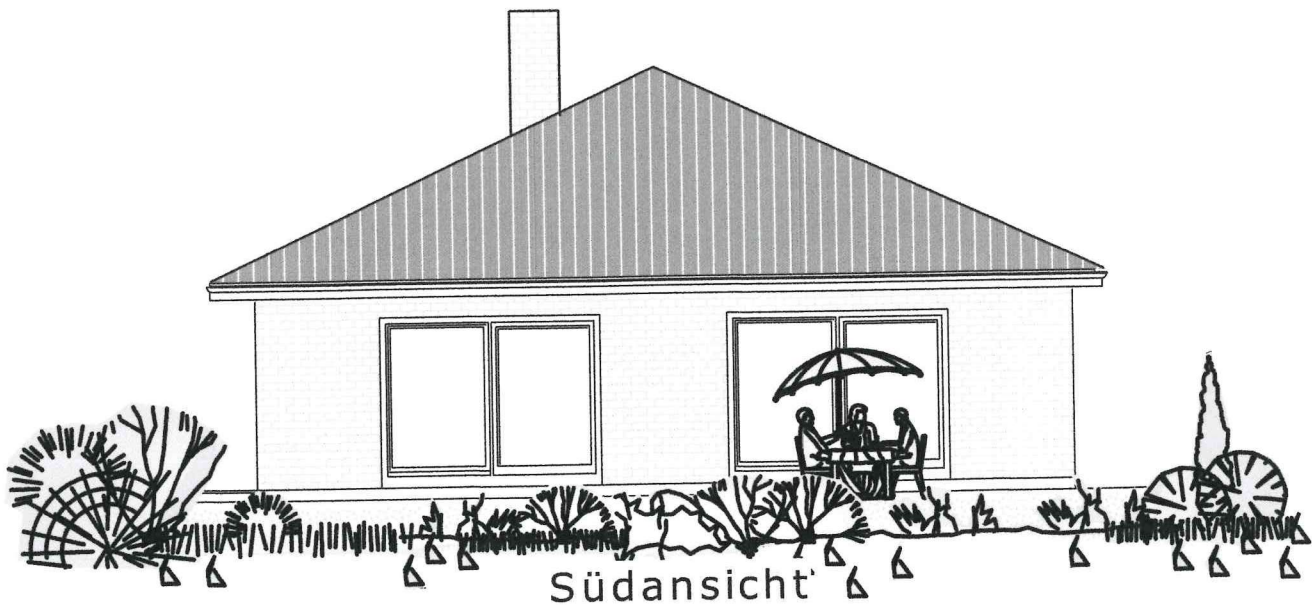
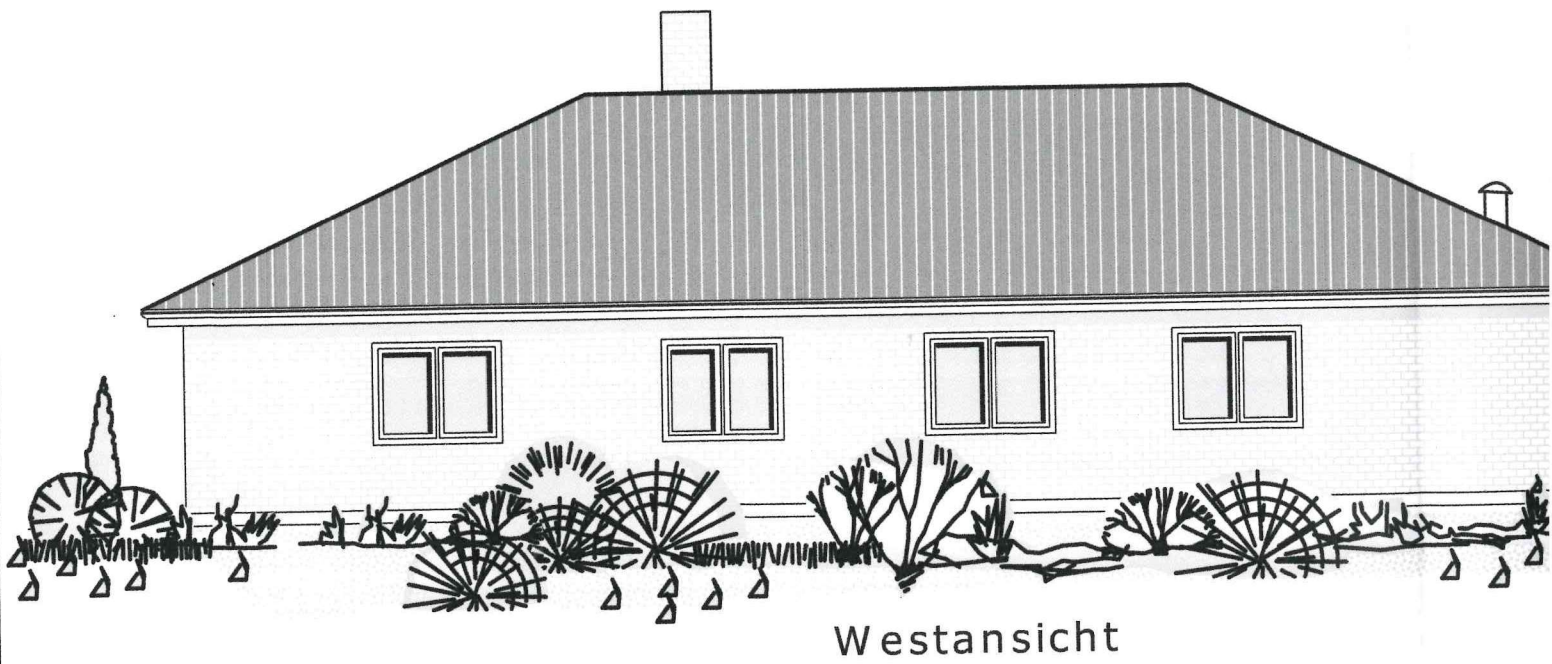
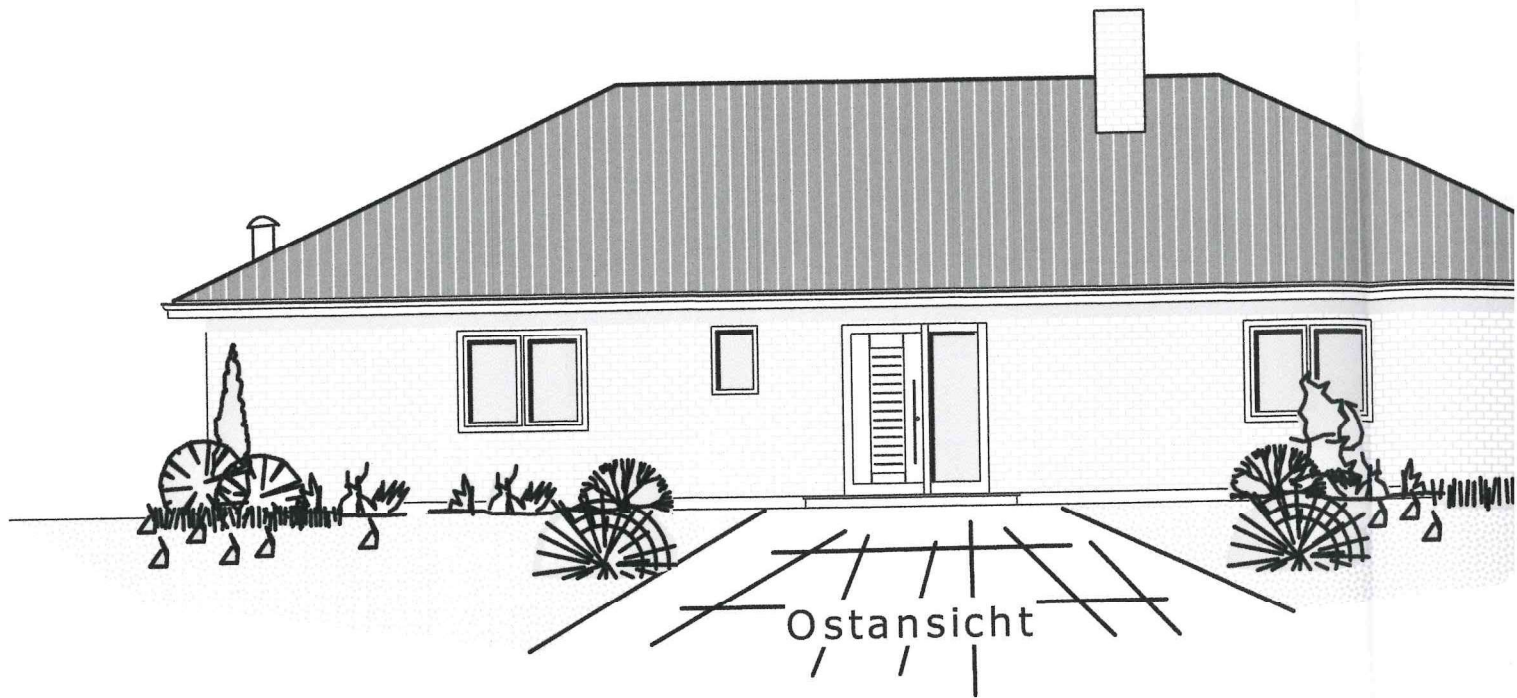
MV1691
0 10 20 30 Meter
Maßstab 1:1000

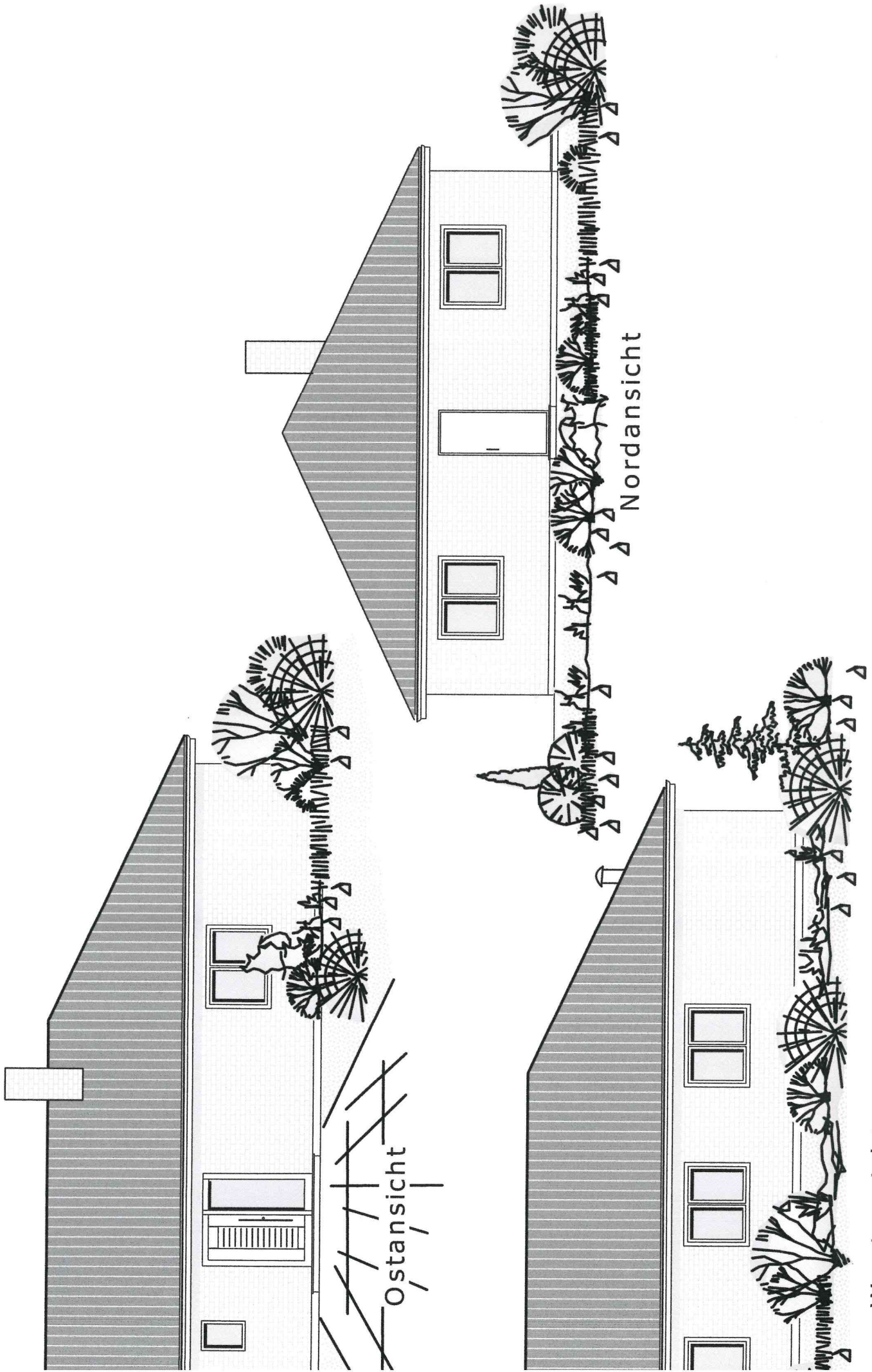
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Bauvorhaben:
Neubau eines EFH
 ohne Keller mit e
 in 19089 Wess
 Bauteil:
 Lageplan - Bauantrag -



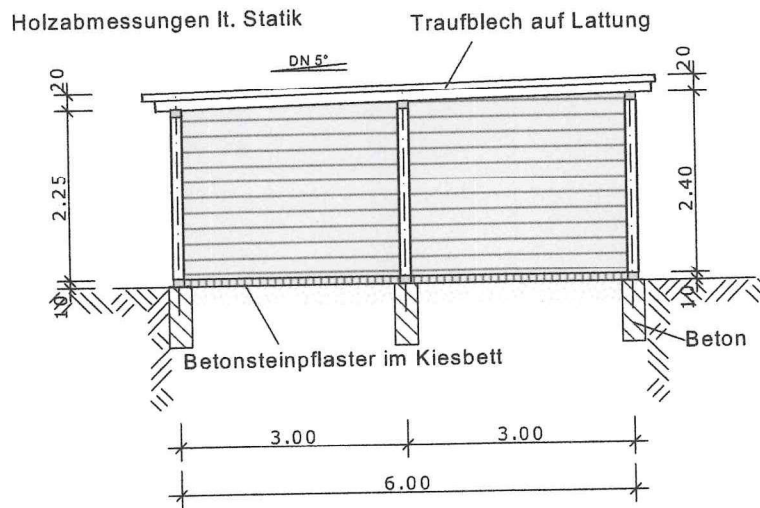




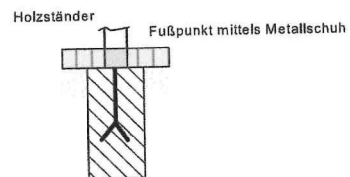
Ostansicht

Nordansicht

Westansicht



Schnitt A - A M 1:100



Detail Fußpunkt M ohne